

STURM - Solar- und/oder Fotovoltaikanlagen - St3011.12

Am Versicherungsgrundstück freistehend oder am Gebäude abweichend von der Dachneigung, hinsichtlich der regionalen Schnee und Windlasten normgerecht (nach den einschlägigen, zum Errichtungszeitpunkt geltenden Normen) errichtete Kollektoren von Solaranlagen (inklusive Fotovoltaikanlagen) gelten in Abänderung des Art. 3, 1.3.2 der AStB samt Elektroinstallationen im Rahmen der auf der Polize angeführten Vollwert-Versicherungssumme zum Neuwert als mitversichert.

In Abänderung des Art. 3, 1.3.1 der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Glasabdeckungen dieser Kollektoren.